

**Satzung der Stadt Wegberg
über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen
für die Abwasserleitung im qualifizierten Mischsystem in der
Hallerstraße und Ringstraße in Merbeck
sowie über die Einschränkung des Anschluß- und Benutzungsrechtes
vom 18. Mai 1993
geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001¹**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1993 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW 1984 S. 475/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW 1992 S. 124), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 714/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV.NW 1991 S. 214), sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 23. Dezember 1972, geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1981 und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 12. April 1984, folgende Satzung beschlossen:

§ 1²

Höhe des Anschlußbeitrages

Für die im qualifizierten Mischsystem ausgeführte Abwasserleitung in der Hallerstraße und Ringstraße in Merbeck beträgt der Anschlussbeitrag 3,45 €/je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche.

§ 2

Begrenzung des Anschluß- und Benutzungsrechtes/Anschlußzwang

- (1) In den Kanal im qualifizierten Mischsystem dürfen nur Schmutzwasser sowie das Regenwasser versiegelter Flächen eingeleitet werden.
- (2) Regenwasser von Dachflächen darf grundsätzlich nicht eingeleitet werden.
- (3) Ausnahmen zum Anschluß von Dachflächen können von der Verwaltung zugelassen werden.

§ 3

Im übrigen gelten die Festsetzungen der Entwässerungssatzung sowie der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Juni 1993 in Kraft.

¹ Änderungssatzung vom 07.12.2001 (Ratsbeschuß 13.11.2001 / Inkrafttreten 01.01.2002)

² geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 07.12.2001